

Informationen zum Bauproduktgesetz 2014 und Leistungserklärung zu Fenstern und Aussentüren

Ab dem 01.07.2015 sind für Fenster und Aussentüren gemäss Bauproduktgesetz, BauPG Leistungserklärungen zu erstellen. Basis hierfür sind unter anderem das erwähnte BauPG und die Norm SN EN 14351-1+A1: „Fenster und Türen – Produktnorm, Leistungseigenschaften- Teil 1: Fenster und Aussentüren ohne Eigenschaften bezüglich Feuerschutz und/oder Rauchdichtheit“.

„¹ Ist ein Bauprodukt von einer bezeichneten harmonisierten technischen Norm erfasst ..., so darf es nur in Verkehr gebracht oder auf dem Markt bereitgestellt werden, wenn die Herstellerin eine Leistungserklärung für das Produkt erstellt hat“. „BauPG, Art. 5 Leistungserklärung“

Bis zum 01.07.2015 dürfen Aussentüren nach bisherigem Recht in Verkehr gebracht werden.

Was ändert sich:

Aussentüren ohne Feuerschutz und/oder Rauchdichtheit dürfen nur noch mit Leistungserklärungen in Verkehr gebracht werden. Mögliche Ausnahmen werden in „Art. 5 Leistungserklärung“ des BauPG definiert.

Nach Art 8 des BauPG übernimmt die Herstellerin mit der Leistungserklärung die Verantwortung für die Übereinstimmung des Bauprodukts mit der erklärten Leistung.

Wer ist als Herstellerin zu bezeichnen: Nach dem BauPG ist darunter jede „natürliche oder juristische Person, die ein Bauprodukt herstellt beziehungsweise entwickeln oder herstellen lässt und dieses Produkt unter ihrem eigenen Namen oder ihrer eigenen Marke in Verkehr bringt oder auf dem Markt bereitstellt“ zu verstehen.

Beispiele:

Ein Türenwerk stellt ein komplettes einbaufertiges Element her und vertreibt dieses über den Handel. Herstellerin ist das Türenwerk und damit für die Bereitstellung der Leistungserklärung verantwortlich.

Ein Türenwerk stellt einen Aussentürrohling her und vertreibt diesen über den Handel. Der Rohling wird durch eine Schreinerei zu einem einbaufertigen Element weiterverarbeitet. Die Schreinerei wird zur Herstellerin und stellt damit auch die Leistungserklärung aus.

Der Systemverarbeiter (z.B. Schreinerei) greift auf die vom Systemgeber (Rohling-Lieferant) zur Verfügung gestellten Unterlagen zurück und erstellt eigenverantwortlich die Leistungserklärung. Eine Vereinbarung zwischen Systemgeber und Systemverarbeiter ist erforderlich und „kann in jeder Form einer Lizenz, Vertrag, oder jeglicher Art von schriftlichem Abkommen ausgestaltet werden“. (Nationaler Anhang NA aus SN EN 14351-1+A1).

Die Schreinerei muss über eine **Werkseigene Produktionskontrolle (WPK)** verfügen, die vom Systemgeber zur Verfügung gestellten Unterlagen sind integraler Bestandteil der WPK. Solange es sich um Aussentüren ohne Fluchtweg Anforderung handelt, erfolgt die WPK in Eigenverantwortung.

Basis für die Deklaration der Leistungen in einer Leistungserklärung sind Erstprüfungen des Türelements an einer notifizierten Prüfstelle. „Der Systemgeber ... unterzieht ein zusammengebautes Produkt, unter Verwendung von Komponenten aus seiner oder auch externer Produktion einer Erstprüfung.“ (Nationaler Anhang NA aus SN EN 14351-1+A1).

Beispiele für Leistungen, die in einer Leistungserklärung für Aussentüren deklariert werden, sind Schlagregendichtheit, Luftdichtheit, Schalldämmwert, Wärmedämmung, etc. Die Werte beziehen sich immer auf ein komplettes Türelement.

Wie sieht eine Leistungserklärung formal aus, welche Angaben sind zwingend erforderlich:

Nr.	Wortlaut der Erklärung	Durch Herstellerin auszufüllen
	Nummer der Leistungserklärung	Individuell durch Herstellerin festzulegen
1	Eindeutiger Kenncode des Produkttyps	z.B. Produktbezeichnung
2	Verwendungszweck	Aussentür zur Verwendung im Wohnungs- und Nichtwohnungsbau
3	Herstellerin	Vollständige Adresse
4	Bevollmächtigte	Meist nicht erforderlich
5	System zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit	System 3
6	Harmonisierte Norm	SN EN 14351-1+A1 (2010)
7	Erklärte Leistung(en)	Wesentliche Merkmale entsprechend der Festlegung in SN EN 14351-1+A1
8	Angemessene Dokumentation	Nicht zutreffend
	Unterschrift der Herstellerin	

Anmerkung:

Für Brandschutztüren ist derzeit noch keine Leistungserklärung erforderlich. Die betreffende Produktnorm für Türen mit Feuer- und/oder Rauchschutzeigenschaften SN EN 16034 ist zum heutigen Zeitpunkt noch nicht harmonisiert.

Weiterführende Informationen erhalten Sie direkt in der Produktnorm SN EN 14351-1+A1:2010 (kostenpflichtig bei SIA), auf der Webseite des Bundesamt Bauten Logistik BBL (<https://www.bbl.admin.ch>) zum *kostenfreien Download*, oder bei Ihrem Händler oder Lieferanten.